



Tarife und Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser ab dem 01.01.2024

Die Grundlage der Wasserversorgung zu den nachstehenden Preisen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

I. Tarife

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser (gemessen in Kubikmeter, m³) und einem Grundpreis für das Bereitstellen der Anlagen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit 7,0 % wird zusätzlich berechnet.

In den Arbeitspreisen ist gemäß dem Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) ein Wasserentnahmeentgelt enthalten.

Der **Arbeitspreis** beträgt für

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
den allgemeinen Bedarf:	2,157	2,308 EUR/m ³
gewerblicher Gemüseanbau ¹ :	1,667	1,784 EUR/m ³

Der **Grundpreis** bestimmt sich nach Zahl und Nenngröße der eingebauten, wasserwerkseigenen Wasserzähler und beträgt:

<u>Wasserzähler</u>	<u>Altbezeichnung</u>	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
Q3 = 10 m ³ /h	(QN 2,5 + QN6)	5,62	6,01 EUR/mtl.
Q3 = 16 m ³ /h	(QN 10)	22,50	24,08 EUR/mtl.
Q3 = 25 m ³ /h	(QN 15)	56,24	60,18 EUR/mtl.
Q3 = 40-63 m ³ /h	(QN 40)	84,38	90,29 EUR/mtl.
Q3 = 100 m ³ /h	(QN 60)	112,49	120,36 EUR/mtl.
Q3 = 250 m ³ /h	(QN 150)	140,61	150,45 EUR/mtl.
Hydrantenstandrohre zzgl.		1,61 70,00 ²	1,72 EUR/Tag 74,90 EUR ²

I. Allgemeine Bedingungen

Das Wassergeld wird in der Regel durch 11 monatliche Abschlagszahlungen und einer Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG kann andere Abschlagszahlungs- und Abrechnungszeiträume einführen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Jahresgrundpreise, so werden sie zeitanteilig abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der

¹ über 1.000 m² Anbaufläche

² pro angefangenes Halbjahr

Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Satzes der Umsatzsteuer.

Bei Zahlungsverzug des Kunden entsprechend § 27 AVBWasserV mahnt die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet:

Mahnentgelt: 2,00 EUR

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) werden 20,00 EUR berechnet.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass bei einer Mahnung oder beim Vor-Ort-Inkasso ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

III. Wassertarif in besonderen Fällen

Der Wassertarif in besonderen Fällen kommt bei der Wasserentnahme aus Hydranten mittels Hydrantenstandrohren zur Anwendung.

Hierfür dürfen nur von der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG ausgegebene Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler benutzt werden. Die Wasserentnahme ist an Bedingungen und Auflagen gebunden, die in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.

Für jedes entliehene Standrohr ist bei der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG eine Sicherheit in Höhe von brutto 1.000,-- EUR zu hinterlegen. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird der hinterlegte Betrag in voller Höhe zurückgezahlt. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohres kann die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Reparatur in voller Höhe aus der Sicherheit aufrechnen.

Für jedes ausgeliehene Standrohr berechnet die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG einen Grundpreis von netto 1,61 EUR (brutto 1,72 EUR) pro Tag und eine Bearbeitungs-/Wartungspauschale von netto 70,00 EUR (brutto 74,90 EUR) je angefangenen 6-Monats-Zeitraum. Für eingetragene Vereine entfällt die Bearbeitungs-/Wartungspauschale.

Soweit die Ausleihe mehr als einem Monat beträgt, ist der Kunde verpflichtet, das Standrohr unaufgefordert jeweils zum Stichtag 30.06. und 31.12. eines Jahres beim Versorger zum Zwecke der Ablesung/Abrechnung/Überprüfung vorzulegen. Wird das Standrohr nicht rechtzeitig vorgelegt, wird eine Vertragsstrafe von 70,00 € (zzgl. MwSt.) berechnet.

Der durch den Wasserzähler festgestellte Verbrauch wird nach dem Wassertarif für den allgemeinen Bedarf abgerechnet. Bei defekt gewordenen Wasserzählern wird der Verbrauch von der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG geschätzt.

IV. Inkrafttreten

Vorstehende Tarife und Bedingungen treten ab 01. Januar 2024 anstelle der seit 01. Januar 2023 gültigen Tarife und Bestimmungen in Kraft.